

**Satzung
über die Form öffentlicher Bekanntmachungen
vom 16. Oktober 1970**

Gemäß § 4 Abs. 1 und 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) sowie § 1 der Ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 31. Oktober 1955 (Ges. Bl. S. 235) hat der Gemeinderat am 8.10.1970 folgende Satzung erlassen:

§ 1

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Pfaffenweiler erfolgen durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses.

(2) Die Anschlagsfrist beträgt eine Woche.

(3) Auf den Anschlag wird rechtzeitig vor Beginn der Wochenfrist durch Veröffentlichung des Gegenstandes, des Orts und der Dauer des Anschlags im Mitteilungsblatt der Gemeinde hingewiesen.

§ 2

Die öffentlichen Bekanntmachungen sind an der Verkündungstafel des Rathauses in vollem Wortlaut anzuschlagen.

§ 3

Art und Zeit der Bekanntmachung ist auf dem angeschlagenen Exemplar zu bescheinigen.

§ 4

Soweit bundes- und landesrechtliche Vorschriften eine abweichende Art der öffentlichen Bekanntmachungen verlangen, gehen sie der in dieser Satzung getroffenen Regelung vor.

§ 5

(1) Diese Satzung tritt am 1.11.1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Satzung vom 13.6.1968 aufgehoben.

Pfaffenweiler, den 16. Oktober 1970

Der Bürgermeister
Eckert